

Wiener Privatbank SE

Wien, FN 84890 p

**34. ordentliche Hauptversammlung
25. Mai 2018**

Vorschlag des Aufsichtsrates
zu Tagesordnungspunkt 7

„Wahlen in den Aufsichtsrat“

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung der Wiener Privatbank SE aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern zusammen.

Nach der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06.11.2017 bestand der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE aus 7 Mitgliedern. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06.11.2017 handelt es sich um jene Hauptversammlung der Gesellschaft, in der zuletzt Wahlen in den Aufsichtsrat stattfanden.

Herr Mag. Peter Sidlo und Herr Mag. Peter Lazar haben den Aufsichtsrat gemäß § 10 (3) der Satzung der Wiener Privatbank SE informiert, ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung der Beendigung der 34. ordentlichen Hauptversammlung am 25. Mai zurückzulegen. Da weiters die Aufsichtsratsmandate von Herrn Dr. Gottwald Kranebitter, Herrn Mag. Johann Kowar, Herrn Heinz Meidlinger sowie von Herrn Günter Kerbler jeweils mit Ablauf der 34. ordentlichen Hauptversammlung am 25.05.2018 auslaufen und die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von sieben auf fünf reduziert werden soll, müssen in der 34. ordentlichen Hauptversammlung am 25.05.2018 vier (neue) Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

In der kommenden Hauptversammlung sollen gemäß dem Vorschlag des Aufsichtsrates der Gesellschaft vier (neue) Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt werden.

Im Zuge der 26. Sitzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und der 61. Sitzung des Aufsichtsrates vom 25.04.2018 wurde die *Fit & Properness* von

Herrn Dr. Gottwald Kranebitter,

Herrn Mag. Johann Kowar,

Herrn Heinz Meidlinger

sowie

Herrn Günter Kerbler

umfassend geprüft und entsprechend positiv beurteilt.

Der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE schlägt unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation gemäß beiliegenden Lebensläufen und aufgrund der der Gesellschaft vorliegenden Strafregisterauszüge sowie der fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Struktur und des Geschäftsfeldes der Gesellschaft daher vor, die ordentliche Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse fassen:

1. „Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von sieben auf fünf reduziert.“
2. „Dr. Gottwald Kranebitter, geboren am 07.11.1963, wird mit Wirkung der Beendigung der am 25.05.2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE in den Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.“
3. „Mag. Johann Kowar, geboren am 24.03.1959, wird mit Wirkung der Beendigung der am 25.05.2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE in den Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.“
4. „Heinz Meidlinger, geboren am 06.09.1955, wird mit Wirkung der Beendigung der am 25.05.2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE in den Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.“
5. „Günter Kerbler, geboren am 07.07.1955, wird mit Wirkung der Beendigung der am 25.05.2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE in den Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

Hinweise: Seitens der designierten Aufsichtsratsmitglieder wurde jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG iVm § 46 Abs. 3 SEG abgegeben, welche diesen Beschlussvorschlägen ebenfalls beiliegen.